



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 06/2008

Geschäftsordnung
des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Fachhochschule Köln

vom 23. Mai 2007



Herausgegeben am 30. Januar 2008

Geschäftsordnung

des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Köln

vom: 23. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Mitglieder des AStA	3
§ 3	Kompetenzen der Mitglieder des AStA.....	3
§ 4	Vorstand des AStA.....	3
§ 5	Referentinnen und Referenten des AStA	4
§ 6	Aufwandsentschädigungen	5
§ 7	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	5
§ 8	Sitzungen des AStA (Grundsätzliches)	5
§ 9	Abstimmungen und Beschlüsse.....	6
§ 10	Arbeitsgruppen.....	6
§ 11	Geschäftsbefugnis.....	6
§ 12	Reisekosten.....	7
§ 13	Schlussbestimmungen	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Organisation, der Koordination und des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Köln.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung und ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes, an die Satzung der Studierendenschaft, alle weiteren Ordnungen, sowie den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (3) Der AStA leistet dem Präsidium des Studierendenparlamentes bei dessen Amtsgeschäften Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dies beinhaltet insbesondere die Zurverfügungstellung entsprechender Infrastruktur.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlamentes und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Rektorat zu unterrichten.

§ 2 Mitglieder des AStA

- (1) Als Mitglieder gehören dem AStA die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die vom Studierendenparlament bestätigten Referentinnen und Referenten an.
- (2) Die Mitglieder des AStA legen vor Beginn ihrer Amtszeit, auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes des Vorstandes, ein Arbeitsprogramm vor. Änderungen dieses Arbeitsprogrammes sind mit den Mitgliedern des AStA abzustimmen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur im Rahmen ihrer Möglichkeit liegenden Zusammenarbeit und Mitarbeit an referatsübergreifenden Aktionen und Veranstaltungen des AStA.
- (4) Der Rücktritt eines Mitgliedes des AStA wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand des AStA.
- (5) Mitglieder des AStA können folgende Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung nicht wahrnehmen:
 - Präsidium des Studierendenparlamentes
 - Haushaltsausschuss

§ 3 Kompetenzen der Mitglieder des AStA

- (1) Die Referentinnen und Referenten eines Referates koordinieren ihre Arbeit eigenständig.
- (2) Die Mitglieder des AStA verfügen über ihre im Haushalt angesetzten Sachmittel bis zu 50 Euro eigenverantwortlich.
- (3) Ausgaben über diese Höhe hinaus oder aus anderen Haushaltstiteln bedürfen eines Beschlusses der Sitzung des AStA.
- (4) Der Vorstand, sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent hat Vetorecht. Das Vetorecht ist zu gebrauchen innerhalb der ausgeübten Kompetenzen (Rechtsaufsicht, Finanzaufsicht).

§ 4 Vorstand des AStA

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des AStA und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter teilen sich alle Rechte und Pflichten der Vorstandstätigkeit, sofern nicht an höherer Stelle eine andere Regelung getroffen ist. Alle Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt. Kann die bzw. der Vorsitzende eine nur ihr bzw. ihm anliegende Verpflichtung nicht wahrnehmen, so ernennt sie bzw. er ein anderes Mitglied zur Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Konsens.
- (3) Beschlüsse der Sitzung des AStA im Sinne des § 8 sind für den Vorstand bindend.

(4) Alle Vorstandsmitglieder müssen wenigstens eine und dürfen höchstens zwei Referatsstellen übernehmen.

(5) Die Vorstandsmitglieder übernehmen zusätzlich zu den in der Satzung der Studierendenschaft ausdrücklich genannten Aufgaben:

1. die Erstellung eines Gesamtarbeitspapiers, welches Zielvorgaben und Rahmenbedingungen für die Arbeit des Vorstands und der einzelnen Referate für eine Legislatur beinhaltet. Ferner umfasst dieses Arbeitspapier den Inhalt sämtlicher Service- und Beratungsleistungen;
2. die Koordination der Referate;
3. die Vorbereitung der Sitzungen des AStA;
4. die regelmäßige Teilnahme an Senatssitzungen;
5. die Durchführung von mindestens einmal monatlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AStA;
6. die Vertretung der Interessen des AStA in Vereinen und Verbänden, bei welchen der AStA Mitglied ist;
7. die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln gegenüber Dritten bei Verhandlungen.

(6) Arbeitszeiten des Vorstandes bestehen aus Sitzungszeiten, Präsenzzeiten und sonstigen Zeiten, in denen Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit oder anderer Arbeiten im AStA verrichtet werden.

(7) Sitzungszeiten sind alle Zeiten, die Mitglieder des Vorstandes auf Sitzungen des AStA, des Studierendenparlamentes und anderen Sitzungen, die sich aus den jeweiligen Arbeitsfeldern der Mitglieder des Vorstandes ergeben, verbringen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des AStA teilzunehmen.

(8) Der Vorstand muss, vertreten durch ein Mitglied, wöchentlich mindestens zehn Stunden auf mindestens drei Vorlesungstage verteilt in den Räumen des AStA erreichbar sein. Der Vorstand entscheidet, wie sich die Präsenzzeiten auf die Mitglieder des Vorstandes verteilen.

(9) Finanzielle Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit entsprechend § 3 Abs. 3 können vorbehaltlich durch den Vorstand des AStA getroffen werden. Sie bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den AStA in der nächsten Sitzung.

(10) Der Vorstand ist dem Studierendenparlament über seine Tätigkeiten rechenschaftspflichtig. Er nimmt an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teil. Bei Verhinderung hat eine rechtzeitige und begründete Abmeldung beim Präsidium des Studierendenparlamentes zu erfolgen. In diesem Falle erfolgt ein schriftlicher Bericht über die seit der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes verrichteten Tätigkeiten.

§ 5 Referentinnen und Referenten des AStA

(1) Arbeitszeiten der Referentinnen und Referenten bestehen aus Sitzungszeiten, Präsenzzeiten und sonstigen Zeiten, in denen Tätigkeiten im Rahmen der Referatsarbeit oder anderer Arbeiten im AStA verrichtet werden.

(2) Sitzungszeiten sind alle Zeiten, die Referentinnen und Referenten auf Sitzungen des AStA, des Studierendenparlamentes und anderen Sitzungen, die sich aus den jeweiligen Arbeitsfeldern der Referentinnen und Referenten ergeben, verbringen. Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, an den Sitzungen des AStA teilzunehmen.

(3) Präsenzzeiten im AStA sind Pflichtzeiten im Rahmen der Tätigkeit im AStA. Sie sind im Einzelfall durch die Art der Tätigkeit der Referentin bzw. des Referenten zu bestimmen und in Absprache mit dem Vorstand zu treffen. Der AStA, das Studierendenparlament, sowie die Öffentlichkeit sind über die Präsenzzeiten zu informieren. In Ausnahmefällen können mit Referentinnen und Referenten, aus deren Arbeitsfeld sich unmittelbar keine Präsenzzeiten ableiten lassen, alternative Regelungen getroffen werden.

(4) Referentinnen und Referenten sind dem Studierendenparlament über ihre Tätigkeiten rechenschaftspflichtig. Sie nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teil. Bei Verhinderung hat eine rechtzeitige und begründete Abmeldung beim Präsidium des Studierendenparlamentes stattzufinden. In diesem Falle erfolgt ein schriftlicher Bericht über die seit der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes verrichteten Tätigkeiten.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt für Referentinnen und Referenten höchstens 200 Euro pro Stelle pro Monat. Die bzw. der AStA-Vorsitzende erhält höchstens 400 Euro und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter höchstens jeweils 200 Euro pro Monat.

(2) Ein Mitglied des AStA kann maximal 600 Euro Aufwandsentschädigung pro Monat erhalten, als Mitglied des Vorstandes maximal 800 Euro pro Monat.

§ 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AStA sind:

- a) die Angestellten,
- b) die Honorarkräfte und Aushilfen,
- c) die referats- und/oder projektgebunden Honorarkräfte.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend Abs. 1a sind im Rahmen ihrer durch Vertrag und Gesetz geregelten Rechte und Pflichten an Weisungen des Vorstands gebunden.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AStA nehmen an Dienstbesprechungen mit dem Vorstand mindestens einmal im Monat teil. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend Abs. 1c sind hiervon ausgenommen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mindestens einmal im Monat an den Sitzungen des AStA teil, wenn nicht anderes vereinbart wird. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend Abs. 1c sind verpflichtet, an allen Sitzungen des AStA teilzunehmen. Hierbei berichten sie aus ihrem jeweiligen Arbeitsfeld und haben die Möglichkeit, beratende Funktion auszuüben.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend Abs. 1a und b können regelmäßig an den Sitzungen des AStA teilnehmen. Dies muss mit dem Vorstand vereinbart werden. Sitzungszeiten gelten als Arbeitszeit.

(6) Der AStA bezahlt seine Angestellten nach den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Köln geltenden Tarifverträgen.

§ 8 Sitzungen des AStA (Grundsätzliches)

(1) Die Sitzung des AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des AStA anwesend sind.

(2) Ist eine Sitzung des AStA nicht beschlussfähig, kann in dringenden Fällen (z. B. bei terminlicher Bindung) durch ein Mitglied des Vorstandes nach Ablauf von 30 Minuten eine außerordentliche, beschlussfähige Sitzung einberufen werden, sofern 30 Prozent der Mitglieder des AStA anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Sitzung des AStA findet wöchentlich statt. In der vorlesungsfreien Zeit kann die Sitzung des AStA nach Absprache 14-tägig stattfinden. Die Sitzung des AStA sollte einen zeitlichen Rahmen von drei Stunden nicht überschreiten.

(4) Auf Antrag des Vorstandes oder 30 Prozent der Mitglieder des AStA ist eine außerordentliche Sitzung des AStA einzuberufen.

(5) Vorschläge zur Tagesordnung sollten bis einen Tag vor der Sitzung des AStA am AStA-Infobrett (im C&A-Raum) oder per E-Mail veröffentlicht werden. Die Tagesordnung wird zum Anfang der Sitzung abgestimmt. Werden Tagesordnungspunkte nicht bearbeitet, müssen sie auf der folgenden Sitzung des AStA erneut in der Tagesordnung aufgenommen werden. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Regularien (Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestimmung der Redeleitung und Protokollantin/Protokollant, Beschlusskontrolle, Verabschiedung des letzten Protokolls, Verabschiedung der Tagesordnung)
- Berichte und Nachfragen
- Verschiedenes/Sonstiges

(6) Das Sitzungsprotokoll ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten spätestens fünf Kalendertage nach der Sitzung zu veröffentlichen, d. h. an die übrigen Abteilungen der Fachhochschule Köln weiterzuleiten, und in dem entsprechenden Ordner abzuheften bzw. abzuspeichern. Es muss mindestens enthalten:

- die Namen der anwesenden Mitglieder des AStA, Angestellten und Gäste
- Ort und Zeitpunkt der Sitzung
- die behandelten Beratungsgegenstände
- die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse
- die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse

(7) Anträge und Grundsatzdiskussionen sind nur im Rahmen der Tagesordnungspunkte zulässig.

(8) Sitzungen des AStA sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(9) Die bzw. der Leitende Angestellte des AStA hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Monat, auf der Sitzung des AStA über ihre bzw. seine Arbeit zu berichten.

(10) Anträge und Anfragen – auch zur Geschäftsordnung – werden nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes behandelt.

(11) Das Verbrennen von Tabak bzw. sonstigen Substanzen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist während der Sitzung des AStA verboten.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder entsprechend § 2 Abs. 1.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge:

1. Abstimmung im Meinungsbild
2. Abstimmung unter den Mitgliedern

(3) Bei der Abstimmung im Meinungsbild sind alle anwesenden Personen stimmberechtigt. Bei einstimmigem Abstimmungsverhalten gilt die Abstimmung unter den Mitgliedern ebenfalls als einstimmig.

(4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Personen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(5) Die Beschlüsse des AStA sind in einem gesonderten Beschlussordner festzuhalten. Er dient dem Nachweis, der Beschlusskontrolle und der besseren Einarbeitung des nachfolgenden AStA. Der Beschlussordner ist vor Ablauf der Amtsperiode zu vervollständigen. Er wird vom Vorstand geführt.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Auf Antrag einer Referentin bzw. eines Projektleiters kann der AStA Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Leitung einer Arbeitsgruppe übernimmt eine Referentin bzw. ein Referent, welche bzw. welcher auch für die Umsetzung der gesetzten Ziele verantwortlich ist.

§ 11 Geschäftsbefugnis

(1) Der AStA ist berechtigt, Anschaffungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro zu tätigen. Anschaffungen über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

(2) Längerfristige Verträge, im Sinne von Verträgen, die nicht innerhalb eines Jahres kündbar sind und/oder Kosten über 5.000 Euro pro Jahr verursachen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend § 7 Abs. 1c gilt § 3 Abs. 2.

§ 12 Reisekosten

(1) Reisekosten für Reisen im Rahmen der Tätigkeiten für den AStA werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz (LRKG) NRW erstattet.

(2) Alle Personen, deren Reisekosten vom AStA getragen werden, sind angehalten, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu benutzen. Dabei kann unter Umständen, insbesondere aus zeitökonomischen Gründen, auf die Benutzung der preisgünstigsten Verbindung verzichtet werden.

(3) Der AStA erstattet die Kosten für die BahnCard der Deutschen Bahn AG nach folgendem Verfahren:

- der Zweck der Fahrt dient den Interessen der Studierendenschaft,
- ausschließlich bis zur Höhe der Kosten der BahnCard,
- in Form von Zahlung der Summe einer Fahrkarte, die der AStA durch Benutzung der BahnCard gespart hat gegenüber dem vollen Fahrpreis.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch einfache Mehrheit des AStA und des Studierendenparlamentes in Kraft.

(2) Jedem Mitglied des AStA ist eine Ausfertigung der gültigen Geschäftsordnung auszuhändigen.

(3) Verstößt ein Teil dieser Geschäftsordnung gegen geltendes Recht, wird dieser Teil der Geschäftsordnung ungültig, ohne dass der Rest der Geschäftsordnung seine Gültigkeit verliert. Wird solches bekannt, so ist der entsprechende Teil der Geschäftsordnung als bald als möglich zu überarbeiten.

(4) Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des AStA vom 7. Mai 2007 und auf Bestätigung des Studierendenparlamentes am 23. Mai 2007 in Kraft. Ihre Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln.

.....
Björn Bernhardt
AStA-Vorstand

.....
Patrick Niehl
Präsidium Studierendenparlament